

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1169/89 DER KOMMISSION

vom 28. April 1989

zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 166/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2229/88⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3209/88⁽⁶⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit diesen Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;
- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Erstattungen bei der Erzeugung im Getreide- und Reissektor⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1009/86⁽⁸⁾, und gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 des Rates vom 25. März 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattungen für Getreide und Reis werden diese Produktionserstattungen gewährt.

Für die Anwendung von Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 ist der Betrag der Erstattung bei der Erzeugung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 zu berücksichtigen, der in dem Monat gilt, in dem die Ausfuhr erfolgt. Liegt kein Nachweis darüber vor, daß für die auszuführende Ware keine gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 anwendbare Produktionserstattung gewährt wurde, so ist ferner vorzusehen, daß vom Betrag der Ausfuhrerstattung noch der am Tag der Annahme der Ausfuhrerklärung geltende Betrag dieser Produktionserstattung abgezogen wird ; dieses System ist das einzige, welches erlaubt, jegliche Schmuggelgefahr zu beseitigen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁹⁾, geändert

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1989, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 30.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 286 vom 20. 10. 1988, S. 6.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 57.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 6.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2026/83⁽¹⁾, und mit der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽²⁾ wurde eine Regelung für die Vorauszahlung der Ausfuhrerstattungen festgelegt, die bei der Berichtigung der Ausfuhrerstattungen zu berücksichtigen sind.

Im Anschluß an die zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhr von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit Beschluß 87/482/EWG des Rates⁽³⁾ genehmigt wurde, muß die Erstattung für Waren der Unterpositionen 1902 11 00 und 1902 19 der Kombinierten Nomenklatur je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 werden die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Waren ausgeführt werden, entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Für die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 aufgeführten Erzeugnisse gelten die im Anhang

zu dieser Verordnung festgesetzten Erstattungssätze sofern bei der Annahme der Ausfuhrerklärung und zusammen mit dem Antrag auf Ausfuhrerstattung der Nachweis erbracht wird, daß für die bei der Herstellung der auszuführenden Erzeugnisse verwendeten Grunderzeugnisse eine Produktionserstattung nach der vorgenannten Verordnung weder beantragt worden ist noch beantragt werden soll.

Der im ersten Unterabsatz genannte Nachweis wird dadurch erbracht, daß dem Ausführer eine Erklärung des Verarbeiters des betreffenden Grunderzeugnisses vorliegt, aus der hervorgeht, daß für letztgenanntes Erzeugnis keine Produktionserstattung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 gewährt worden ist noch beantragt werden soll.

(3) Wird der in Absatz 2 genannte Nachweis nicht erbracht, wird der Ausfuhrerstattungssatz,

a) der am Tag der Annahme der Ausfuhranmeldung für die Ware oder am Tag, der in Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 definiert ist, gilt, wenn dieser Satz nicht im voraus festgesetzt ist

oder

b) der im voraus festgesetzt ist

um den aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 auf das verarbeitete Grunderzeugnis am Tag der Annahme der Ausfuhranmeldung für die Ware anwendbaren Betrag der Produktionserstattung vermindert.

Wenn aber auf die Erzeugnisse die Regelung der Vorauszahlung der Ausfuhrerstattung Anwendung findet, dann wird die Ausfuhrerstattung um die an einem bestimmten Tage, der in Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 definiert ist, geltende Produktionserstattung vermindert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. April 1989

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 275 vom 29. 9. 1987, S. 36.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. April 1989 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

<i>(in ECU/100 kg)</i>		
KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse	Erstattungssätze
1001 10 90	Hartweizen : — bei Ausfuhr von Waren der Unterpositionen 1902 11 00 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika — in allen anderen Fällen	12,495 12,621
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn : — zur Stärkeherstellung — anderer als zur Stärkeherstellung : — bei Ausfuhr von Waren der Unterpositionen 1902 11 00 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika — in allen anderen Fällen	5,929 6,563 6,629
1002 00 00	Roggen	6,005
1003 00 90	Gerste	6,842
1004 00 90	Hafer	2,742
1005 90 00	Mais (anderer als Hybridmais zur Aussaat) : — zur Stärkeherstellung — anderer als zur Stärkeherstellung	7,889 8,389
1006 20	Geschälter rundkörniger Reis Geschälter mittelkörniger Reis Geschälter langkörniger Reis	37,934 37,521 37,521
ex 1006 30	Vollständig geschliffener rundkörniger Reis Vollständig geschliffener mittelkörniger Reis Vollständig geschliffener langkörniger Reis	48,947 54,378 54,376
1006 40 00	Bruchreis : — zur Stärkeherstellung — anderer als zur Stärkeherstellung	9,580 10,180
1007 00 90	Sorghum	6,283
1101 00 00	Mehl von Weizen und Mengkorn : — bei Ausfuhr von Waren der Unterpositionen 1902 11 00 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika — in allen anderen Fällen	7,729 7,807
1102 10 00	Mehl von Roggen	15,903
1103 11 10	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen : — bei Ausfuhr von Waren der Unterpositionen 1902 11 00 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika — in allen anderen Fällen	19,367 19,563
1103 11 90	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen : — bei Ausfuhr von Waren der Unterpositionen 1902 11 00 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika — in allen anderen Fällen	7,729 7,807